
Ortsgemeinde Pleckhausen

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

Tag	Montag, 29. April 2024
Ort	Dorfgemeinschaftshaus Pleckhausen
Beginn der Sitzung	19:30 Uhr
Ende der Sitzung	20:25 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeister Ludger Heßeler als Vorsitzender
2. Erste Beigeordnete Michaela Mohr
3. Beigeordneter Manfred Weißenfels
4. Manfred Klein
5. Walter Meffert
6. Werner Menzenbach
7. Rolf Moser
8. Stefan Odenweller
9. Gottfried Oswald
10. Peggy Rees
11. Manuela Ritz
12. Martin Schmidt
13. Markus Wagner

Sonstige Teilnehmer

Jens Kalscheid, Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Schriftführer

Jens Kalscheid

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 13
Der Ortsgemeinderat Pleckhausen ist beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil um

TOP 6 Verschiedenes

zu erweitern.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (13 Ja-Stimmen)

Die Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Demnach ergibt sich folgende

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Erschließungsmaßnahme "Brunnenstraße (Teilstück) Pleckhausen
Abwägungsverfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB
Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
2. Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Erschließungsmaßnahme "Brunnenstraße (Teilstück) Pleckhausen Abwägungsverfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Ortsgemeinde Pleckhausen möchte die südliche Erweiterung der Brunnenstraße ausbauen. Grundsätzlich setzt die Herstellung von Straßen einen Bebauungsplan voraus (§ 125 BauGB). Eine Ausnahme bildet § 125 Abs. 2 BauGB wonach die Anlage hergestellt werden darf, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entspricht. Das Gesetz bezieht sich damit auf die sogenannten Grundsätze der Bauleitplanung, deren Einhaltung in einem bebauungsplanersetzenden Verfahren zu prüfen ist. Der Kern eines solchen Verfahrens ist die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Um eine fehlerfreie Abwägung der öffentlichen und privaten Belange vornehmen zu können wird das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt für die Herstellung der Erschließungsanlage Brunnenstraße (Teilstück) das Abwägungsverfahren gemäß § 125 Abs. 2 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (13 Ja-Stimmen)

TOP 2 Verschiedenes

Unter diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.
